Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250580-O/U/rs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. C. Maira, Präsident, Oberrichterin lic. iur. S. Fuchs und Ersatzoberrichterin lic. iur. C. Jost sowie die Gerichtsschreiberin MLaw K. Lüscher

Urteil vom 1. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Freiheitsberaubung und Entführung etc.**
(Rückweisung der II. strafrechtlichen Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts)

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 3. Februar 2022 (DG210019)

Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. März 2024 (SB230064)

Urteil der II. strafrechtlichen Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts vom 28. November 2025 (7B_1341/2024)

Anklage

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. Juli 2021 (Urk. 1/14) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 3. Februar 2022:

(Urk. 100 S. 137 ff.)

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig

   - der Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Anklagepunkte 2 und 13),
   - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 2 StGB (Anklagepunkte 4 und 14),
   - der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklagepunkte 6, 7 und 10).

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen

   - der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklagepunkt 3.1),
   - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklagepunkt 11).

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 29 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis heute 590 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 15 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (14 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen.

5. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.

6. Das mit Verfügung vom 23. Juli 2021 der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone (Asservat Nr. A013'926'277) sowie die sichergestellte SIM-Karte (Asservat Nr. A013'960'344) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E auf Voranmeldung und auf erstes Verlangen herausgegeben.

   Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft aller obgenannten Urteile bei der für die Lagerung zuständigen Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, beansprucht, werden sie ohne weitere Mitteilung durch diese vernichtet.

7. Die folgenden mit Verfügung vom 23. Juli 2021 der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich beschlagnahmten Gegenstände werden dem Geschädigten, B._____, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E auf Voranmeldung und auf erstes Verlangen herausgegeben:

   - 1 Paar Herrenschuhe, schwarz (Asservat Nr. A013'149'763)
   - 1 ärmelloses T-Shirt, rosarot (Asservat Nr. A013'149'809)
   - 1 T-Shirt, grau (Asservat Nr. A013'149'810)
   - 1 Herrenhose, braun (Asservat Nr. A013'149'854)
   - 1 Herrenjacke, schwarz/grün (Asservat Nr. A013'149'912).

   Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft aller obgenannten Urteile beim für die Lagerung zuständigen Forensischen Institut Zürich beansprucht, werden sie ohne weitere Mitteilung durch dieses vernichtet.

8. Die unter der Referenznummer K191022-082 / 76595023 beim Forensischen Institut Zürich gelagerten Spuren werden – soweit noch vorhanden und mit Ausnahme der in Dispositiv-Ziffern 6 und 7 genannten Asservate – nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E durch dieses vernichtet.

9. Das unter der Referenznummer K191022-082 / 76595023 beim Forensischen Institut Zürich gelagerte Messer (Asservat Nr. A014'211'531) wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E durch dieses vernichtet.

10. Die unter den folgenden Referenznummern bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gespeicherten Datensicherungen werden – soweit noch vorhanden – nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E durch diese gelöscht: 05692001N01, 05692001S01, 05692002N01, 05692002S01, 05692003N01, 05692003S01, 05692003S02, 05692004N01 und 05692004S01.

11. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	4'000.00	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	2'000.00	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	144.80	Auslagen (Gutachten)
Fr.	500.00	Auslagen Polizei

Fr.	28'081.05	Kosten amtliche Verteidigung, wovon bereits Fr. 14'025.35 a conto ausbezahlt wurden (inkl. Auslagen und 7.7 % MwSt).

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, inkl. die Kosten des Obergerichts des Kantons Zürichs, III. StrK. (UB210135/O) in Höhe von Fr. 1'200.– für das Beschwerdeverfahren in Haftsachen, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigen auferlegt.

13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Staatskasse genommen. Vorbehalten bleibt das Nachforderungsrecht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

14. [Mitteilung]

15. [Rechtsmittel]

16. [Rechtsmittel]"

Berufungsanträge im ersten Berufungsverfahren (SB230064)

(Prot. II S. 3 f.)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten A._____:
(Urk. 116 S. 2 f.)

1. Die Verurteilungen wegen Freiheitsberaubung, Entführung, einfachen Körperverletzung und Nötigung (Dispositiv Ziffer 1, 3 und 4 des angefochtenen Urteils) **seien vollumfänglich aufzuheben und der Beschuldigte freizusprechen.**

2. Es sei festzustellen, dass die Freisprüche wegen Nötigung und Drohung (Dispositiv Ziffer 2 des angefochtenen Urteils) in Rechtskraft erwachsen sind.

3. Die erstinstanzliche Kostenauferlegung gemäss Dispositiv Ziffer 11 und 12 seien aufzuheben und die Kosten endgültig auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Die gemäss Ziffer 13 des Urteilsdispositivs dem Beschuldigten auferlegte Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO sei aufzuheben und die Kosten der amtlichen Verteidigung seien vollumfänglich endgültig auf die Staatskasse zu nehmen.

5. Dem Berufungskläger sei für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung für die Kosten der privaten Verteidigung in Höhe von **CHF 21'196.35** zu Lasten der Staatskasse zuzusprechen.

6. Dem Berufungskläger sei für die unrechtmässige ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft eine Genugtuung in der Höhe von CHF 200.00 pro Tag, mindestens **CHF 118'000.00** zzgl. 5 % Zins seit wann rechtens, zu Lasten der Staatskasse zuzusprechen.

7. Weiter sei dem Berufungskläger eine Entschädigung u.a. für den Verlust der Arbeitsstelle, infolge der unrechtmässigen Haft, in der Höhe von **CHF 110'000.00** zzgl. 5 % Zins seit wann rechtens, zu Lasten der Staatskasse zuzusprechen.

8. Es sei festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot massiv verletzt wurde.

9. Die Verfahrenskosten (inkl. Entschädigung der amtlichen Verteidigung) des Berufungsverfahrens seien vollumfänglich und endgültig auf die Staatskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 108; schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. März 2024

(Urk. 119 S. 31 ff.)

"**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 3. Februar 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"**Es wird erkannt:**

1. […]

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen

- der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklagepunkt 3.1),
- der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklagepunkt 11).

3. f. […]

5. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.

6. Das mit Verfügung vom 23. Juli 2021 der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone (Asservat Nr. A013'926'277) sowie die sichergestellte SIM-Karte (Asservat Nr. A013'960'344) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E auf Voranmeldung und auf erstes Verlangen herausgegeben.

   Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft aller obgenannten Urteile bei der für die Lagerung zuständigen Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, beansprucht, werden sie ohne weitere Mitteilung durch diese vernichtet.

7. Die folgenden mit Verfügung vom 23. Juli 2021 der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich beschlagnahmten Gegenstände werden dem Geschädigten, B._____, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E auf Voranmeldung und auf erstes Verlangen herausgegeben:

   - 1 Paar Herrenschuhe, schwarz (Asservat Nr. A013'149'763)
   - 1 ärmelloses T-Shirt, rosarot (Asservat Nr. A013'149'809)
   - 1 T-Shirt, grau (Asservat Nr. A013'149'810)
   - 1 Herrenhose, braun (Asservat Nr. A013'149'854)
   - 1 Herrenjacke, schwarz/grün (Asservat Nr. A013'149'912).

   Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft aller obgenannten Urteile beim für die Lagerung zuständigen Forensischen Institut Zürich beansprucht, werden sie ohne weitere Mitteilung durch dieses vernichtet.

8. Die unter der Referenznummer K191022-082 / 76595023 beim Forensischen Institut Zürich gelagerten Spuren werden – soweit noch vorhanden und mit Ausnahme der in Dispositiv-Ziffern 6 und 7 genannten Asservate – nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E durch dieses vernichtet.

9. Das unter der Referenznummer K191022-082 / 76595023 beim Forensischen Institut Zürich gelagerte Messer (Asservat Nr. A014'211'531) wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E durch dieses vernichtet.

10. Die unter den folgenden Referenznummern bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gespeicherten Datensicherungen werden – soweit noch vorhanden – nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E durch diese gelöscht: 05692001N01, 05692001S01, 05692002N01, 05692002S01, 05692003N01, 05692003S01, 05692003S02, 05692004N01 und 05692004S01.

11. ff. […]

14. [Mitteilungen]

15.-16. [Rechtsmittel]"

2. [Mitteilung].

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

   - der Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Anklagepunkte 2 und 13),

   - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 2 StGB (Anklagepunkte 4 und 14),

   - der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklagepunkte 6, 7 und 10).

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis heute 590 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 11-13) wird bestätigt.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 9'940.25 amtliche Verteidigung

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung

werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

7. [Mitteilung]

8. [Rechtsmittel]"

Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, II. strafrechtliche Abteilung, vom 28. November 2025:

(Urk. 132 S. 15)

"Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.
Die Verfahren 7B_1340/2024 und 7B_1341/2024 [A._____ bzw. Beschwerdeführer 2] werden vereinigt.

2.
[…]

3.
Die Beschwerde im Verfahren 7B_1341/2041 wird gutgeheissen. Das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. März 2024 wird aufgehoben und im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

4.
[…]

5.
Der Kanton Zürich hat dem Beschwerdeführer 2 eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- auszurichten.

6.
[Mitteilung]"

Berufungsanträge im zweiten Berufungsverfahren (SB250580)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 142 S. 2 f.)

1. Die Verurteilungen wegen Freiheitsberaubung, Entführung, einfacher Körperverletzung und Nötigung **seien vollumfänglich aufzuheben und der Beschuldigte freizusprechen** (Dispositiv-Ziffern 1, 3 und 4 des angefochtenen Urteils.)

2. Es sei festzustellen, dass die Freisprüche wegen Nötigung und Drohung (Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Urteils) in Rechtskraft erwachsen sind.

3. Die erstinstanzliche Kostenauferlegung gemäss Dispositiv-Ziffern 11 und 12 seien aufzuheben und die Kosten endgültig auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Die gemäss Ziffer 13 des Urteilsdispositivs dem Beschuldigten auferlegte Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO sei aufzuheben und die Kosten der amtlichen Verteidigung seien vollumfänglich endgültig auf die Staatskasse zu nehmen.

5. Dem Berufungskläger sei für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung für die Kosten der privaten Verteidigung in Höhe von **Fr. 21'196.35** zu Lasten der Staatskasse zuzusprechen.

6. Dem Berufungskläger sei für die unrechtmässig ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 200.00 pro Tag, mindestens **Fr. 118'000.–** zzgl. 5 % Zins seit wann rechtens, zu Lasten der Staatskasse zuzusprechen.

7. Weiter sei dem Berufungskläger eine Entschädigung u.a. für den Verlust der Arbeitsstelle, infolge der unrechtmässigen Haft, in der Höhe von **Fr. 110'000.–** zzgl. 5% Zins seit wann rechtens, zu Lasten der Staatskasse zuzusprechen.

8. Es sei festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot massiv verletzt wurde.

9. Die Verfahrenskosten (inkl. Entschädigung der amtlichen Verteidigung) des vorliegenden und des ersten Berufungsverfahrens seien vollumfänglich und endgültig auf die Staatskasse zu nehmen sowie die eingereichte Honorarnote zu genehmigen.

b) Der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 108; Prot. II S. 9)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

Der Verfahrensgang bis zum Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. März 2024 bzw. hernach bis zum Entscheid des Bundesgerichts vom 28. November 2025 ergibt sich aus den entsprechenden Entscheiden (Urk. 119 S. 6 f. und Urk. 132 S. 3 ff.). Nach Eingang des Bundesgerichtsurteils wurde umgehend zur zweiten Berufungsverhandlung vorgeladen, diese fand am 1. Juni 2026 statt. Zu dieser erschienen Rechtsanwalt MLaw X._____ sowie der Staatsanwalt lic. iur. Y._____. Der Beschuldigte wurde nach einem entsprechenden Gesuch seitens seiner amtlichen Verteidigung im Rahmen der Berufungsverhandlung von der Teilnahme suspendiert (Urk. 138, Urk. 139/1 und Urk. 140; Prot. II S. 4).

II. Rückweisung, Bindungswirkung und Umfang der Neubeurteilung

1. Bei einem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid hat die mit der Neubeurteilung befasste kantonale Instanz die rechtliche Beurteilung, mit der die Rückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Diese Beurteilung bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unterbreitet wird. Aufgrund dieser Bindungswirkung ist es den nochmals mit der Sache

befassten Gerichten wie den Parteien verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_1213/2014 vom 7. April 2015, E. 1.1; 6B_1161/2013 vom 14. April 2014 E. 1.2; 6B_35/2012 vom 30. März 2012, E. 2.2; je mit Hinweisen). Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B_1213/2014 vom 7. April 2015 E. 1.1. mit Hinweisen). Für die Frage, was im neuen kantonalen Entscheid zum Prozessgegenstand gehört, ist nicht das Dispositiv des Bundesgerichtsentscheids massgebend, sondern die materielle Tragweite des entsprechenden Urteils. Es ist danach zu fragen, ob das ursprüngliche kantonale Urteil insgesamt oder nur teilweise aufgehoben werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_372/2011 vom 12. Juli 2011 E. 1.3.2).

2. Was die Beschwerde des Beschuldigten betrifft, so äusserte sich das Bundesgericht lediglich in zwei formellen Punkten: Einerseits erwog es (zusammengefasst), soweit der Beschuldigte die Unzuständigkeit der Zürcher Strafverfolgungsbehörden geltend mache, dringe er mit dieser Rüge nicht durch (Urk. 132 S. 5-7 E. 2.1 ff.), womit die entsprechenden Erwägungen im Urteil der Kammer vom 11. März 2024 (Urk. 119 S. 7 f. E. I. 3.1 ff.) Bestätigung fanden. Andererseits erwog das Bundesgericht (wiederum zusammengefasst), die Berufungsverhandlung vom 11. März 2024 sei mangels Anwesenheit der Staatsanwaltschaft nicht rechtskonform durchgeführt worden, mit welcher Begründung es den gleichentags ergangenen Entscheid der Kammer aufhob und die Sache zur Neubeurteilung zurückwies (Urk. 132 S. 7-9 E. 3.1 ff.). Materiell prüfte es den Entscheid nicht.

3. Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Erst- bzw. Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Stimmt die Rechtsmittelinstanz grundsätzlich zu und hat sie bloss nebensächliche Vorbehalte, kann sie punktuelle Korrekturen formulieren und im Übrigen auf die vorinstanzliche Begründung verweisen (Urteil 6B_1164/2023 vom 7. Oktober 2024, E. 3.2 mit Hinweis). Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019, E. 1.5.2., mit Hinweisen; in diesem Sinne gegen eine "überbordende Begründungspflicht" [namentlich in Strafsachen] auch François Chaix, Bundesgerichtspräsident, in: Plädoyer 3/2025, S. 20 f.).

III. Umfang der Berufung

Es gelten die Ausführungen im Entscheid der Kammer vom 11. März 2024 (Urk. 119 S. 7 E. I. 2.). Die Verteidigung brachte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 1. Juni 2026 nichts vor, was zu einer anderen Beurteilung führen würde (Prot. II S. 7).

IV. Vorfragen

1. Anklagegrundsatz

Vorab ist auf die zutreffenden Ausführungen im Entscheid der Kammer vom 11. März 2024 zu verweisen (Urk. 119 S. 7 ff. E. I. 3.2.). Die Verteidigung brachte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 1. Juni 2026 nichts vor, was zu einer anderen Beurteilung führen würde (Urk. 141 S. 7 ff.; Prot. II. S. 5).

Teilweise ergänzend und rekapitulierend zu den vorgenannten Ausführungen ist insbesondere nochmals zu betonen, dass – entgegen der Verteidigung – hinsichtlich Anklageziffer 2 aufgrund der Anklage schlüssig ist, dass die Tatausführung mit dem Abpassen des Beschuldigten begonnen hat. Der Zeitpunkt, in welchem sich der Beschuldigte subjektiv genau dazu entschlossen hat, ist nicht entscheidend, um sich effektiv gegen den Vorwurf gemäss Anklageschrift zur Wehr setzen zu können. Dies muss zumindest kurz vor dem Abpassen des Beschuldigten der Fall gewesen sein. Entgegen den Ausführungen der Verteidigung ist der Tatvorwurf auch in Anklageziffer 13 sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht hinreichend umschrieben (vgl. Urk. 141 S. 7 ff.).

Hinsichtlich der seitens der Verteidigung vorgebrachten Kritik bezüglich den Anklageziffern 6, 7 und 10 ist ebenfalls festzuhalten, dass der objektive und subjektive Tatbestand hinreichend umschrieben wurde. Die Zwangssituation, in welcher sich der Beschuldigte aufgrund der ausgeübten Gewalt und seiner Unterlegenheit gegenüber der Personenmehrheit befand, ist detailliert und unmissverständlich umschrieben, womit der Informationsfunktion der Anklage ausreichend Rechnung getragen wurde (vgl. Urk. 141 S. 9 f.).

Auch die Kritik der Verteidigung hinsichtlich Anklageziffern 4 und 14, welche miteinander in Zusammenhang stehen, ist unberechtigt. Auf S. 3 der Anklage ist die Mittäterschaft (vorab) in allgemeiner Weise umschrieben. Bei Mittäterschaft ist gerade nicht nötig, dass bei jedem Vorwurf die Tatbeteiligung der einzelnen Beschuldigten genannt wird. Wer die Kriterien der Mittäterschaft erfüllt, muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen (vgl. Urteil des Bundes-

gerichts 6B_557/2012 vom 7. Mai 2013, E. 2.5 ff.). Dem Beschuldigten wird gestützt auf die vorgenannten Anklageziffern vorgeworfen, in Mittäterschaft beim Beschuldigten die aufgeführten Verletzungen verursacht zu haben, welche Umschreibung den Anforderungen des Anklageprinzips genügt.

2. Strafantrag

Es gelten die Ausführungen im Entscheid der Kammer vom 11. März 2024 (Urk. 119 S. 7 ff. E. I. 3.2.7. f.). Die Verteidigung brachte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 1. Juni 2026 nichts vor, was zu einer anderen Beurteilung führen würde.

V. Schuldpunkt

Es gelten die Ausführungen im Entscheid der Kammer vom 11. März 2024 (Urk. 119 S. 10 ff. E. II.).

Die Verteidigung versucht Verwirrung zu stiften bezüglich Parkplatz und C._____-strasse, was ihr indes nicht gelingt – insbesondere deshalb, weil der Parkplatz an die C._____-strasse angrenzt. Es ist klar, dass der Beschuldigte nicht im Auto mit dem Geschädigten nach D._____ gefahren ist, wobei der Grund dafür offen bleiben kann. Aus diesem Umstand ist jedoch – entgegen der Verteidigung – nicht abzuleiten, das Gericht gehe davon aus, der Beschuldigte habe kein Strassenverkehrsdelikt begehen wollen. Überdies ist entgegen der Verteidigung erstellt, dass der Beschuldigte beim Verbringen des Geschädigten ins Auto mitgewirkt und auch gewusst hat, wohin dieser gebracht wird, selbst wenn er anschliessend nicht mehr physisch anwesend war (vgl. Urk. 142 S. 9 ff.).

Wenn der Beschuldigte den Geschädigten mit der Hand statt mit einem Cricketschläger/Brennstock schlug, ändert dies – entgegen der Verteidigung – nichts daran, dass er rechtlich als Mittäter gilt bzw. eine Handlungseinheit vorliegt (vgl. Urk. 142 S. 16 f.).

Schliesslich ist der Verteidigung entgegenzuhalten, dass die Nötigungshandlungen erstelltermassen in Anwesenheit des Beschuldigten stattfanden, womit sich dieser

nicht darauf berufen kann, er sei erst später am Grillplatz angekommen (vgl. Urk. 142 S. 19 f.).

VI. Strafpunkt und Vollzug

Es gelten grundsätzlich die Ausführungen im Entscheid der Kammer vom 11. März 2024 (Urk. 119 S. 24 ff. E. III.).

Der Beschuldigte weist nach wie vor keine Vorstrafen auf (Urk. 137).

Sodann ist aufgrund einer leichten Verletzung des Beschleunigungsgebots, nunmehr auch wegen der erfolgten Rückweisung, die zu einer weiteren Verzögerung von über zwei Jahren führte, eine Strafreduktion von vier statt zwei Monaten gerechtfertigt. Damit resultiert im Ergebnis eine bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von 22 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren sowie Anrechnung von 590 Tagen Haft.

VII. Kosten

1. Erstinstanzliches Verfahren

Die Verteidigung moniert, die Erstinstanz hätte die Kosten aufgrund der Teilfreisprüche nicht vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegen dürfen (Urk. 116 S. 18). Ihre Argumentation geht fehl: Vorliegend stehen sämtliche dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang und waren alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig (vgl. BSK StPO-DOMEISEN, 3. Auflage 2023, Art. 426 N 6 m.w.H.). Damit ist die im angefochtenen Entscheid getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung (Urk. 100 S. 136 f. E. VI.) ausgangsgemäss zu bestätigen.

2. Erstes Berufungsverfahren

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.– festzusetzen. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung – bis auf eine in Bezug auf die Kostenauflage zu vernach-

lässigende Strafreduktion – vollumfänglich. Entsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung.

Die amtliche Verteidigung macht für das erste Berufungsverfahren eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 9'940.25 (inkl. Barauslagen, MwSt. und Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 113 und Urk. 139/3). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und angemessen und in dieser Höhe zu entschädigen. Insbesondere erweist sich auch der angewandte Stundenansatz von Fr. 240.– als angemessen, zumal der Verteidiger aufgrund der Beherrschung der tamilischen Sprache die Kosten für einen Übersetzer sparen konnte.

Das Bundesgericht verpflichtete im Rückweisungsentscheid den Kanton Zürich, dem Beschuldigten eine Entschädigung von Fr. 3'000.– auszubezahlen (Urk. 132). Diese Forderung des Beschuldigten gegen den Kanton Zürich ist gestützt auf Art. 442 Abs. 4 StPO mit den Kosten des ersten Berufungsverfahrens zu verrechnen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

3. Zweites Berufungsverfahren

Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens sind auf die Staatskasse zu nehmen, da sie der Beschuldigte nicht zu vertreten hat.

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im zweiten Berufungsverfahren Fr. 3'573.90 geltend (Urk. 139/2). Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV OG in Verbindung mit § 17 AnwGebV OG reicht der anwendbare Tarifrahmen für das Verteidigerhonorar im Berufungsprozess bei Straffällen im kollegialgerichtlichen Zuständigkeitsbereich in der Regel von Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.–. Konkret erfolgt die Festsetzung der Entschädigungssumme bei einer Honorarbemessung nach Pauschalgebühr so, dass alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes abgefasst werden, wohingegen der

tatsächlich geleistete Zeitaufwand nur sehr bedingt berücksichtigt wird. Entsprechend ist das Gericht bei der rein pauschalen Entschädigungsbemessung auch nicht gehalten, sich mit den in der Honorarnote der Verteidigung enthaltenen Aufwandspositionen im Einzelnen auseinanderzusetzen (BGE 143 IV 453 E. 2.5). Nach Massgabe von § 2 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich die Gebühr vielmehr vor allem nach der Bedeutung der Strafsache, der Verantwortung der Verteidigung und der Schwierigkeit des Falls. Vor diesem Hintergrund erweist sich im vorliegenden Fall eine pauschale Entschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) als angemessen. In diesem Umfang sind diese Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 3. Februar 2022 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"**Es wird erkannt:**

1. […]

2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen

- der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklagepunkt 3.1),
- der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklagepunkt 11).

3. f. […]

5. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.

6. Das mit Verfügung vom 23. Juli 2021 der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone (Asservat Nr. A013'926'277) sowie die sichergestellte SIM-Karte (Asservat Nr. A013'960'344) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E auf Voranmeldung und auf erstes Verlangen herausgegeben.

   Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft aller obgenannten Urteile bei der für die Lagerung zuständigen Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, beansprucht, werden sie ohne weitere Mitteilung durch diese vernichtet.

7. Die folgenden mit Verfügung vom 23. Juli 2021 der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich beschlagnahmten Gegenstände werden dem Geschädigten, B._____, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E auf Voranmeldung und auf erstes Verlangen herausgegeben:

   - 1 Paar Herrenschuhe, schwarz (Asservat Nr. A013'149'763)
   - 1 ärmelloses T-Shirt, rosarot (Asservat Nr. A013'149'809)
   - 1 T-Shirt, grau (Asservat Nr. A013'149'810)
   - 1 Herrenhose, braun (Asservat Nr. A013'149'854)
   - 1 Herrenjacke, schwarz/grün (Asservat Nr. A013'149'912).

Werden diese Gegenstände nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft aller obgenannten Urteile beim für die Lagerung zuständigen Forensischen Institut Zürich beansprucht, werden sie ohne weitere Mitteilung durch dieses vernichtet.

8. Die unter der Referenznummer K191022-082 / 76595023 beim Forensischen Institut Zürich gelagerten Spuren werden – soweit noch vorhanden und mit Ausnahme der in Dispositiv-Ziffern 6 und 7 genannten Asservate – nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E durch dieses vernichtet.

9. Das unter der Referenznummer K191022-082 / 76595023 beim Forensischen Institut Zürich gelagerte Messer (Asservat Nr. A014'211'531) wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E durch dieses vernichtet.

10. Die unter den folgenden Referenznummern bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gespeicherten Datensicherungen werden – soweit noch vorhanden – nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides und der Entscheide in den Verfahren mit den Geschäfts-Nrn. DG210017-E, DG210018-E, DG210020-E und DG210021-E durch diese gelöscht: 05692001N01, 05692001S01, 05692002N01, 05692002S01, 05692003N01, 05692003S01, 05692003S02, 05692004N01 und 05692004S01.

11. ff. […]

14. [Mitteilungen]

15.-16. [Rechtsmittel]"

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

   - der Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Anklagepunkte 2 und 13),

   - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 2 StGB (Anklagepunkte 4 und 14),

   - der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklagepunkte 6, 7 und 10).

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 22 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis heute 590 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 11-13) wird bestätigt.

5. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens (Gerichtsgebühr: Fr. 3'600.–; Kosten amtliche Verteidigung: Fr. 9'940.25) werden, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

6. Die dem Beschuldigten mit Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2025 zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 3'000.– wird mit den Kosten des ersten Berufungsverfahrens verrechnet.

7. Die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das zweite Berufungsverfahren betragen Fr. 2'500.– und werden auf die Gerichtskasse genommen.

8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

   sowie in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Erstinstanz
   - das Migrationsamt des Kantons Zürich
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials"
   - E._____ AG (Referenz DG210017).

9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 1. Juni 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. C. Maira	MLaw K. Lüscher

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.